

Geschäftszahl: BMBWF-10.717/0009-III/3/2019

## **„Welt Klima-Demonstration“**

### **Klarstellung zur Beteiligungsmöglichkeit von Schülerinnen und Schülern**

Die „Welt Klima-Demonstration“ hat gezeigt, dass sich viele Schülerinnen und Schüler für eine nachhaltige Zukunft unserer Umwelt engagieren und dazu ein persönliches Zeichen setzen möchten. An zahlreichen Schulstandorten wurde die Thematik bereits im Vorfeld von den Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen des Unterrichts in Biologie und Umweltkunde, in Politischer Bildung oder in anderen Gegenständen aufgegriffen und erörtert. Dies zeigt uns, dass die Schule eine ihrer wichtigsten Aufgaben gut erfüllt: das Empowerment der Kinder und Jugendlichen in gesellschaftlich zentralen Fragestellungen.

Die Schulen als Bildungseinrichtungen sind deshalb keine Antipoden der Anliegen der Schülerinnen und Schüler, sondern wichtige Verbündete. Fachliche Kenntnisse, kritisches Reflexionsvermögen und die selbstbewusste Meinungsäußerung werden in der Schule gezielt gefördert. Der Begriff „Streik“ wird im Kontext der „Welt Klima-Demonstration“ aus diesem Grund irreführend verwendet. Ein Streik zielt auf eine gegnerische Partei, mit der auf dem Gesprächs- und Verhandlungsweg keine Einigung erzielt werden kann. Der Bildungsauftrag der Schulen unterstützt jedoch den bewussten Umgang mit unserer Umwelt und den endlichen Ressourcen unseres Planeten und macht globale Zusammenhänge ebenso sichtbar wie die Verantwortung jedes Einzelnen.

Diese Verantwortung gilt es in der Schule ebenso zu leben wie in der Freizeit – dies ist das Ziel. Deshalb darf der Unterricht auch nicht gegen gesellschaftliches Engagement ausgespielt werden - die Schülerinnen und Schüler haben Anrecht auf beides. Und es muss deshalb gelingen, beides sinnvoll miteinander zu verbinden.

Die schulrechtliche Situation ist eindeutig und wird hier nochmals in Erinnerung gerufen: Gemäß § 43 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) sind die Schüler verpflichtet, den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit zu besuchen. Beim Fernbleiben vom Unterricht zum Zwecke der Teilnahme an einer Schülerdemonstration handelt es sich um keine gerechtfertigte Verhinderung im Sinne des § 45 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) bzw. § 9 Schulpflichtgesetz (SchPflG). Im fraglichen Zeitraum hat deshalb regulärer Unterricht stattzufinden.

Auch im Sinne der Beteiligungsmöglichkeit der Schülerinnen und Schüler an den „Welt Klima-Demonstrationen“ wäre es wünschenswert, dass die Demonstrationen in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrkräfte werden deshalb ersucht, diese Position in den Diskussionen mit den Schülerinnen und Schülern weiterzugeben und gleichfalls dafür zu appellieren, dass der Schulbesuch und das persönliche Engagement für wichtige gesellschaftspolitische Themen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Sofern die Gefahr einer Vereinnahmung von Schülerinnen und Schülern gesehen wird, ist darüber hinaus besondere pädagogische Sorgfalt erforderlich und eine entsprechend kritische Diskussion mit den Schülerinnen und Schülern oder ihrer Vertretung zu suchen.

Die Bildungsdirektionen werden ersucht, dieses Informationsschreiben an alle Schulen des entsprechenden Zuständigkeitsbereichs weiterzuleiten und einlangende Rechtauskünfte einheitlich in dem oben in Erinnerung gerufenen Sinne zu erteilen. Des Weiteren werden die Bildungsdirektionen angewiesen, einen bundesweit einheitlichen Vollzug auf Basis dieser Bestimmungen zu gewährleisten.

Wien, 19. März 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Martin Netzer, MBA